

## MERKBLATT

# Leistungen bei Invalidität

In diesem Merkblatt erfahren Sie, auf welche Leistungen Sie Anspruch haben, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können.

### Wer hat im Invaliditätsfall Anspruch auf Leistungen der BVK?

Anspruch haben Personen, die infolge Krankheit oder Unfall zu mindestens 25% invalid sind und bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der BVK versichert waren. Über das Vorhandensein und den Grad der Invalidität wird in erster Linie aufgrund einer Untersuchung durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt der BVK entschieden.

### Gibt es verschiedene Arten von Invalidität?

Ja. Es wird zwischen Berufs- und Erwerbsinvalidität unterschieden.

### Was versteht man unter Berufsinvalidität?

Berufsinvalidität liegt vor, wenn die versicherte Person ihre **bisherige Berufstätigkeit** aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich bleibend oder eine längere Zeit nicht mehr oder nicht mehr vollständig ausüben kann.

### Was versteht man unter Erwerbsinvalidität?

Eine Erwerbsinvalidität liegt vor, wenn die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit **weder die bisherige Berufstätigkeit noch eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit** ganz oder teilweise ausüben kann.

### Auf welche Invalidenleistungen habe ich Anspruch?

Die Höhe Ihrer Invalidenrente ist auf Ihrem Vorsorgeausweis aufgeführt. Sie beträgt bei einer vollen Berufs- oder Erwerbsinvalidität 60% des versicherten Lohnes. Bei teilweiser Invalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt:

Invaliditätsgrad	Höhe der Rente
Bis 24%	Keine Rente
25% bis 59%	Rente gemäss Invaliditätsgrad
60% bis 69%	Dreiviertelrente
70% und mehr	Vollrente

### Wie lange erhalte ich eine Invalidenrente?

Der Anspruch beginnt nach dem Ende der Lohn- oder Lohnersatzleistungen (Taggelder von Versicherungen) und erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder im Todesfall, spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres. Danach wird die Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt.

Die Berufsinvalidenrente wird längstens für 2 Jahre ausgerichtet. Nach Ablauf der 2 Jahre wird diese durch eine Erwerbsinvalidenrente abgelöst, so-

fern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei Personen, die bei Leistungsbeginn das 50. Altersjahr vollendet haben, entfällt die zweijährige Befristung der Berufsinvalidenrente.

Bei dauerhaften und erheblichen Änderungen des Invaliditätsgrades wird die Rente angepasst. Dauerhaft ist die Änderung, wenn sie voraussichtlich mehr als ein Jahr besteht; wesentlich, wenn sie mehr als 10% beträgt.

**Muss ich wegen meiner Invalidität Einbussen bei der Altersrente befürchten?**

Nein. Für die Berechnung der Altersrente wird das Sparguthaben auf der Basis des im Zeitpunkt der Invalidisierung versicherten Lohnes weitergeführt. Im Alter 65 wird das weitergeführte Sparguthaben mit dem Renten-Umwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt (vgl. Merkblatt «Altersleistungen»).

**Was steht mir zu, solange ich noch keine Rente der Eidg. Invalidenversicherung erhalte?**

Vollinvaliden wird nebst der Invalidenrente ein Zuschuss von CHF 21'150 (75% der maximalen einfachen AHV-Rente) ausgerichtet, bis die Leistungen der AHV/IV einsetzen. Sofern dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner keine IV- oder AHV-Rente zusteht, erhöht sich der Zuschuss um 30%.

Bei Teilinvaliden wird der Zuschuss nach dem Invaliditätsgrad festgesetzt und bei Teilbeschäftigung zudem entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Massgebend ist der Beschäftigungsgrad vor der Invalidisierung.

Spricht die Eidg. Invalidenversicherung rückwirkend Leistungen zu, hat die invalide Person den Zuschuss für den gleichen Zeitraum und im Umfang der Leistungen der Eidg. Invalidenversicherung der BVK zurückzuerstatten.

**Wichtig:**

Die Anmeldung bei der Eidg. Invalidenversicherung hat spätestens 6 Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu erfolgen. Andernfalls besteht der Anspruch auf den Überbrückungszuschuss erst ab dem frühestmöglichen Beginn der Rentenleistungen der Eidg. Invalidenversicherung.

**Erhalten meine Kinder eine Invalidenkinderrente?**

Ja. Als invalide Person haben Sie Anspruch auf Invalidenkinderrenten für Ihre Kinder sowie für Stief- und Pflegekinder, soweit Sie nachweislich für deren Unterhalt aufkommen.

Die Invalidenkinderrente wird ausgerichtet bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das 20. Altersjahr vollendet. Für Kinder, die noch in der Ausbildung sind oder eine ganze Rente der Eidg. Invalidenversicherung beziehen, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

**Wie hoch ist die Invalidenkinderrente?**

Die Invalidenkinderrente beträgt 20% der Invalidenrente.

**Werden Leistungen anderer Sozialversicherungen und Erwerbseinkünfte angerechnet?**

Die Invalidenleistungen der BVK werden gekürzt, soweit sie zusammen mit Leistungen anderer (in- und ausländischer) Sozialversicherungen und weiterhin erzielttem Erwerbseinkommen den mutmasslich entgangenen Bruttoverdienst (100%) übersteigen.

**Welche Ereignisse muss ich der BVK nach Rentenbeginn melden?**

Sie müssen der BVK jede Änderung unverzüglich melden, welche den Leistungsanspruch beeinflusst. Dazu zählen insbesondere:

- Veränderung des Gesundheitszustandes
- Zusprache von Leistungen anderer in- und ausländischer Versicherungen
- Beschlüsse betreffend Veränderung des Invaliditätsgrades der Eidg. Invalidenversicherung, Unfallversicherung oder Militärversicherung
- Aufnahme/Aufgabe einer Erwerbstätigkeit oder Veränderung des Erwerbseinkommens
- Geburten, Todesfall, Zivilstandsänderung und Änderungen in Pflegeverhältnissen
- bei über 20-jährigen Kindern: Aufnahme, Unterbruch oder vorzeitige Beendigung der Ausbildung sowie Zusprache einer ganzen IV-Rente oder deren Wegfall
- Untersuchungshaft, Straf- oder Massnahmenvollzug im In- und Ausland

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind der BVK zurückzuerstatten.

**Unterstehen Invalidenleistungen der AHV-Beitragspflicht?**

Auskünfte über die AHV-Beitragspflicht und die Höhe der AHV-Beiträge erteilt die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes oder die zuständige Ausgleichskasse. Weitere Angaben finden Sie auf dem Merkblatt 2.03 der AHV/IV «Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO» (abrufbar unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info)).

Seitens BVK werden von den Invalidenleistungen keine AHV-Beiträge in Abzug gebracht.

**Können Bezüger/-innen von Invalidenrenten persönliche Einkäufe tätigen?**

Ja. Ein Einkauf wirkt sich jedoch nicht auf die Höhe der Invalidenrente aus. Er erhöht das Sparguthaben und damit die voraussichtliche Altersrente.

**Kontakt**

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)  
Telefon 058 470 44 80

**Rechtlicher Hinweis**

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.